



## **POLIZEIVERORDNUNG**

### **gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596 und 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 25. Juni 2020 verordnet:

#### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) Zu den öffentlichen Straßen, Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen zählen auch die dazugehörigen Einrichtungen. Das sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten. Außerdem gehören dazu auch Bäume oder bauliche oder sonstige Anlagen wie Gebäudeeinfriedungen, Stützmauern, Schutzgitter, abgestellte Gegenstände sowie alle anderen damit vergleichbaren Einrichtungen und Gegenstände, die an öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Anlagen angrenzen und von dort aus einsehbar sind.
- (5) Plakatieren ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien, die keine Werbeanlage im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen und Beschriften gleich.

## **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 2**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

- 1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- 2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4**

#### **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Die Öffnungszeiten des Kleinspielfeldes bei der Mehrzweckhalle sind Montag bis Samstag von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Während der Winterzeit bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens bis 18:00 Uhr.
- (3) Die übrigen Vorschriften für Sportplätze nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, sowie der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze bleiben unberührt.

### **§ 5**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden.
- (2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

### **§ 6**

#### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

### **Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

#### **§ 7 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

#### **§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

#### **§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

#### **§ 10 Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen, Kampfhunden und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

#### **§ 11 Verunreinigung durch Hunde und Pferde**

Der Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen oder auf privaten Flächen fremden Eigentums verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot oder Pferdemist sind unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 12 Fütterungsverbot von Tauben, Wasservögeln und weiterer Wildtiere**

- (1) Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie sonstigen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) das Füttern von Wildtieren oder das Auslegen von Futter für Wildtiere untersagt.

#### **§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

## **§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- 1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- 2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- 3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **§ 15 Belästigung der Allgemeinheit**

- 1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
  1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. Einrichtungen, insbesondere Wartehäuschen, Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
  5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
  6. der Aufenthalt zum Zweck des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln
  7. Gegenstände, Abfälle und Recyclingabfälle wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- 2) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich Angetrunkene und Betrunkene nicht aufhalten.
- 3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 16 Verkehrsbehinderung an öffentlichen Straßen**

Bäume, Hecken und Sträucher an öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen sind so zurückzuschneiden, dass keine Beeinträchtigung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entstehen. Auf öffentliche Straßen überragende Zweige müssen bis zur Höhe von 4,50 Meter, auf Gehwegen bis zur Höhe von 2,30 Meter und auf Radwegen bis zur Höhe von 2,50 Meter beseitigt werden. Die Vorschriften des Straßengesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 17 Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
  3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
  4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, nicht angeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
  9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.
- (3) Das Ablagern und Entsorgen und Verbrennen von Abfällen nach § 3 (1) KrWG, Elektroschrott, Sperrmüll und ähnlichen Materialien in der Natur, insbesondere in Wäldern, Wiesen und Weinbergen ist untersagt.

### **§ 18 Ordnungsvorschriften für die Benutzung der Schutzhütte im Gewann Steinacker**

Die Benutzung der Schutzhütte und sonstigen Anlagen ist nur mit Zustimmung und Genehmigung durch das Bürgermeisteramt erlaubt. Dies gilt nicht für Wanderer, die eine Rast einlegen.

## **Abschnitt 5 Bekämpfung von Ratten**

### **§ 19 Anzeige – und Bekämpfungspflicht**

- (1) Die Eigentümer von
1. bebauten Grundstücken

2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft.
  3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen.
- 2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.
- 3) Die Kosten der Bekämpfung sind von den nach Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichteten zu tragen.

## **§ 20**

### **Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen**

- (1) Die Anwendung von Rattenbekämpfung richtet sich nach dafür geltenden besonderen Vorschriften.
- (2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.
- (3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (4) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren des Gegenmittels bezeichnen.
- (5) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 19 Verpflichteten oder seinen Beauftragten auslegen.

## **§ 21**

### **Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizei zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## **Abschnitt 6**

### **Anbringen von Hausnummern**

## **§ 22**

### **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem

Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Abschnitt 7 Sonstige Regelungen**

### **§ 23 Wertstoffsammelbehälter / Altglassammelbehälter**

Wertstoff-(Altglas) Sammelbehälter dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht und an Werktagen nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr benutzt werden.

### **§ 24 Schutz von Weinbergen**

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. In der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 8:00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

### **§ 25 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstück dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstößen gegen Satz 1 zu dulden.

### **§ 26 Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

### **§ 27 Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straße und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraffrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder
- d) auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- e) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- f) mit dem an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## Schlussbestimmungen

### § 28 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
  2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Sport- und Spielplätze benutzt,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
  7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
  8. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
  9. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  10. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  11. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
  12. entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes verbotswidrig abgelegten Hundekot/Pferdemist nicht unverzüglich beseitigt,
  13. entgegen § 12 Tauben, Wasservögel oder Füchse füttert,
  14. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  15. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
  17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
  18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
  19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Einrichtungen zweckfremd benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder verunreinigt,
  20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
  21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 sich zum Zweck des Umschlags oder der Unterstützung des Umschlags von Betäubungsmitteln aufhält,
  22. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 Gegenstände, Abfälle und Recyclingabfälle wegwirft oder ablagert,
  23. entgegen § 15 Abs. 2 sich in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand auf Kinderspielplätzen aufhält,
  24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
  25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,

26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze und des Minispielfeldes spielt oder sportliche Übungen treibt,
  27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
  29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Hunde nicht angeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
  30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
  31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
  32. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
  33. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
  34. entgegen § 17 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
  35. entgegen § 17 Abs. 3 Abfälle, Elektroschrott, Sperrmüll und ähnlichen Materialien in der Natur ablagert, entsorgt oder verbrennt.
  36. entgegen § 19 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt,
  37. entgegen § 20 Abs. 2 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
  38. entgegen § 20 Abs. 3 und 4 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
  39. entgegen § 21 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt,
  40. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  41. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt,
  42. entgegen § 23 die Wertstoff- und Altglascontainer außerhalb der festgelegten Zeit benutzt,
  43. entgegen § 24 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
  44. entgegen § 25 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
  45. entgegen § 26 Bienenstände aufstellt,
  46. entgegen § 27 außerhalb öffentlicher Straße und Gehwegen Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 28 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 30 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Lehensteinsfeld vom 23.07.2015 außer Kraft.

Lehensteinsfeld, den 25.06.2020

Steinbach  
Bürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Paragraph 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.